

Barrierefreies Planen und Bauen in Wien

Jour-Fixe vom 04. Dezember 2019



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei - Fachgruppen
Leitung
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock.
A - 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37100
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100
E-Mail: fachgruppen@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA 37-13160-2019-4	DI Markouschek Oberstadtbaurat	01/4000-37101	Wien, 13. Dez. 2019

AKTENVERMERK

über das am Mittwoch, 4. Dezember 2019 geführte 36. Jour Fixe – Barrierefreies Planen und Bauen in Wien.

Folgende Themen/Tagesordnungspunkte wurden erörtert:

- Jour-Fixe-Termine 2020
- Überlegungen zu Anforderungen an Fenstertüren im Sinne der OIB-RL 4
- Fallbeispiel:

Jour-Fixe-Termine 2020

Die Jour-Fixe – „Barrierefreies Planen und Bauen in Wien“ werden in bewährter Weise weiterhin jeweils Mittwoch vormittags im Raum E18 (Erdgeschoss) der MA 37 Zentrale in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr stattfinden. Für das kommende Jahr 2020 wurden folgende Termine vereinbart:

11. März 2020
03. Juni 2020
09. September 2020
02. Dezember 2020

Überlegungen zu Anforderungen an Fenstertüren im Sinne der OIB-RL 4

Anlass zu diesbezüglichen Überlegungen war eine von externer Seite eingebrachte und an das OIB gerichtete Frage im Zusammenhang mit der lichten Durchgangsbreite von Türen und Fenstertüren. Um mögliche später auftretende Probleme zu vermeiden, soll die Sicht des Landes Wien im Zuge

der nächsten Sitzung des SVB der OIB-RL 4 kommuniziert und in die Beantwortung der Frage in Abstimmung mit den Meinungen der anderen Länder einfließen.

Folgende Überlegungen wurden geführt:

Unterscheidung der Anforderungen:

1. Anforderungen der Bauproduktenverordnung:

Türen und Fenstertüren sind grundsätzlich unterschiedliche Bauteile und Bauprodukte.

Auf diese sind die Bauproduktengesetze der Länder und die Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019) des OIB anzuwenden. Die Baustoffliste ÖE gilt für Bauprodukte, für die harmonisierte technische Spezifikationen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) vorliegen. Gemäß Art. 2 dieser Verordnung gelten als harmonisierte technische Spezifikationen z.B. die harmonisierten (europäischen) Normen. Für Türen und Fenster und Fenstertüren existieren harmonisierte Normen. Es gilt daher die Baustoffliste ÖE. Darin werden die Verwendungsbestimmungen für solche Bauprodukte, die CE-gekennzeichnet sind, festgelegt. Unter Punkt 2.1 werden die Leistungsanforderungen (z.B. Schlagregendichtheit, Schallschutz, Wärmedurchgangskoeffizient) für Türen, Tore, Fenster ohne Feuer- und/oder Rauchschutzigenschaften unter Verweis auf die ÖNORM EN 14351-1:2006+A2 definiert.

2. Anforderungen der OIB-RL 4 und der BO für Wien:

Die OIB-Richtlinie 4 (Ausgabe 2019) hingegen reglementiert ausschließlich (nationale) bautechnische Anforderungen im Hinblick auf Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit.

- Im Punkt 2.7 werden allgemeine Anforderungen an Türen, z.B. die (Mindest-)Breite der nutzbaren Durchgangslichte und die (Mindest-)Höhe der nutzbaren Durchgangslichte (Definitionen sh. OIB-Richtlinien Begriffsbestimmungen), festgelegt.
- Im Punkt 2.8.1 werden die Anforderungen an Türen im Verlauf von Fluchtwegen, z.B. die (Mindest-)Breite der nutzbaren Durchgangslichte in Abhängigkeit von der Personenanzahl, festgelegt.
- Im Punkt 2.9 werden zusätzliche Anforderungen an barrierefreie Türen, z.B. Anfahrbereiche in Wohnungen (nur bei der Wohnungseingangstür, sowie im Inneren der Wohnung bei der Tür zum Sanitärraum und der Tür zu einem Aufenthaltsraum), die (Mindest-) Breite der nutzbaren Durchgangslichte vom Gehflügel bei zweiflügeligen Türen, leichte Bedienbarkeit, festgelegt.
- Im Punkt 3.2.6 werden die Anforderungen an die Anbringung von Handläufen bei Treppenläufen (Definitionen sh. OIB-Richtlinien Begriffsbestimmungen) festgelegt.
- Im Punkt 7.3 werden die Anforderungen an die Erreichbarkeit barrierefreier Freibereiche sowie dazu Erleichterungen für Wohnungen, festgelegt.
- Im Punkt 7.4.2 werden Anforderungen an anpassbare Wohnungen, z.B. den nachträglichen barrierefreien Zugang zu Freibereichen und die Anfahrbereiche der Türen (sh. Punkt 2.9), festgelegt.
- Im Punkt 7.7.3 werden Erleichterungen bei bestehenden Gebäuden, z.B. die (Mindest-) Breite der nutzbaren Durchgangslichte vom Gehflügel bei zweiflügeligen Türen, festgelegt.

Unterscheidung Neubau vs. Bestand

Die Bauordnung für Wien normiert im § 68 Ausnahmen von den Bauvorschriften für Bauführungen in bestehenden Gebäuden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderungen der OIB-Richtlinie 4 an Türen wurden im Allgemeinen immer sinngemäß auf andere begehbare Öffnungen in Wänden, z.B. Fenstertüren, angewendet (Ausnahme ist die derzeit gültige Wiener Interpretation zu Fenstertüren).

Im Neubaufall sind daher Fenstertürelemente einzubauen, die eine Breite der nutzbaren Durchgangslichte von mind. 80 cm aufweisen. Die barrierefreie Bedienbarkeit dieser Bauteile ist im Bedarfsfall im Sinne des Punktes 7.4.2 durch eine Änderung der Olive (Klappfunktion statt Drehfunktion) herstellbar. Anfahrbereiche sind bei Fenstertüren nicht erforderlich (sh. Punkt 2.9 und 7.3). Sollte ein Niveauunterschied beim Freibereich bestehen, so ist dies keine Treppe im Sinn der OIB-Richtlinie 4, sondern Teil der Fenstertür. Handläufe sind daher nicht zu montieren (bei Bedarfsfall können geeignete Griffe im Bereich der Fenstertür montiert werden). Der Niveauunterschied ist im Bedarfsfall im Sinne der Wiener Interpretationen und des Punktes 7.4.2 zu adaptieren.

Im Bestand kann von der Breite der nutzbaren Durchgangslichte von mind. 80 cm des Gehflügels abgewichen werden (sh. Punkt 7.7.3). Damit können Fenstertüren auch im Bestand regelkonform bei schmäleren vorhandenen Fensteröffnungen oder in Gebäuden, die in Schutzzonen liegen, eingebaut werden.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aus Sicht Wiens auf Grund der Neufassung der Ausgabe 2019 nichts dagegen spricht, wenn alle Anforderungen der OIB-Richtlinie 4 an Türen im Hinblick auf Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit sinngemäß auch auf andere begehbare Öffnungen (z.B. Fenstertüren) angewendet werden.

Die derzeit gültige Wiener Interpretation zu Fenstertüren könnte nach Inkrafttreten der WBTV 2020 (voraussichtlich im Jänner 2020) entfallen. Der Regelungsbereich der Bauprodukte bleibt davon unberührt.

Fallbeispiel: Tiefgarage – 2. Fluchtweg über Garagenrampe

Von externer Seite wurde die MA 25 um Auskunft ersucht, ob bei einem konkreten Projekt ein eigener Gehstreifen bei der Garagenrampe erforderlich ist, da die Zu- und Abfahrtsrampe gleichzeitig den 2. Fluchtweg darstellt. Die barrierefreie Erschließung erfolgt in diesem Fall nicht über die Zu- und Abfahrtsrampe zur Tiefgarage.

Da einerseits die Erschließung nicht über die Zu- und Abfahrtsrampe zur Tiefgarage erfolgt und andererseits für den 2. Fluchtweg nicht dieselben Anforderungen wie für die Erschließung (1. Fluchtweg) gelten, ist die Notwendigkeit eines eigenen Gehstreifens nicht gegeben.

Da im Zuge der Erörterung der Frage, das Thema der Sektionaltore aktuell wurde, werden im Folgenden die bereits getroffenen Festlegungen zu diesem Thema in Erinnerung gerufen:

Türen in Sektionaltoren

Es wurde von externer Seite angefragt, ob es Anforderungen an die Höhe von Schwellen bei Gehflügel in Sektionaltoren gibt.

Hierzu ist festzuhalten, dass gem. OIB-RL 4 Pkt. 3.1.3 Schwellen und Türanschläge zu vermeiden sind. Erforderliche Schwellen und Türanschläge dürfen 2 bzw. 3 cm nicht übersteigen. Dies gilt insbesondere für Türen im Verlauf von Fluchtwegen.

Sofern der Gehflügel in einem Sektionaltor eine Tür im Verlauf des 1. Fluchtweges ist, darf die Höhe der Schwelle daher die in Pkt. 3.1.3 angegebenen Werte nicht überschreiten. Dient die Tür lediglich Revisionszwecken bzw. ist die Tür lediglich eine Tür im Verlauf des Rettungsweges, dann sind auch höhere Schwellen zulässig.

Allfälliges

Ideen, Lösungsansätze und andere hilfreiche Inputs zum Thema Barrierefreiheit findet man auf <https://nullbarriere.de>. Die Webseite „nullbarriere.de“ beinhaltet ein unverbindliches Informationsangebot zum Thema Barrierefreiheit. Der Herausgeber der Webseite prüft und aktualisiert die Informationen auf dieser Website regelmäßig.

Nächster Termin:

Mittwoch, 11. März 2020, 9.00 bis 12.00 Uhr
Magistratsabteilung 37
1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, EG, Zimmer E 18

Für den Abteilungsleiter:

DI Markouschek
Oberstadtbaurat

Ergeht an:

Dipl.-Ing.ⁱⁿ Barbara Urban, urban@urban-architektur.at
Dipl.-Ing. Dr. Reinhold Eder, reinhold.eder@wien.gv.at
Ing.ⁱⁿ Maria-Rosina Grundner, maria.grundner@mobilitaetsagentur.at
Dipl.-Ing. Peter Habla, peter.habla@wien.gv.at
Dipl.-Ing. Thomas Hoppe, thomas.hoppe@hoppe.at
Dipl.-Ing. Andreas Klos, a.klos@mischek.at
Dipl.-Ing. Robert Labi, robert.labi@wien.gv.at
Sophie Ronaghi-Bolldorf, architecte d.p.l.g., architekten@bolldorf.at
Arch. Dipl.-Ing.ⁱⁿ Katja Lederer, k.lederer@ss-plus.at
Dipl.-Ing.ⁱⁿ Ute Reinprecht, u.reinprecht@bauconsult.com
Mag. Klaus Wolfinger, office@klaus-wolfinger.at
Ing. Bernhard Hruska, office@barrierefrei.co
Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel, ernst.schlossnickel@wien.gv.at
Mag. Gerald Fuchs, gerald.fuchs@wien.gv.at
Ing.ⁱⁿ Melanie Cenefels, melanie.cenefels@wien.gv.at
Ing.ⁱⁿ Sabine Dremsa, sabine.dremsa@wien.gv.at
Ing. Markus Daniel, markus.daniel@wien.gv.at

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Magistratsabteilung 25, post@ma25.wien.gv.at
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien,
Niederösterreich und Burgenland, kammer@arching.at



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>